

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2019

21. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen vom 23. Mai 2019	422	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2019/2020 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2019/2020 – SächsZZVO 2019/2020) vom 27. Mai 2019	446
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 24. Mai 2019	431	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elligastwiesen“ vom 20. Mai 2019	456
Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Pflegeberufe-Ausführungsgesetz – SächsPfBAusfG) vom 23. Mai 2019	434	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Adorf im Vogtlandkreis, Gemarkung Arnsgrün vom 28. Mai 2019	462
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStud-AkkVO) vom 29. Mai 2019	436		

Gesetz

zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen

Vom 23. Mai 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes¹⁾

Das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Elektronische Kommunikation
- § 2a Elektronische Verwaltungsverfahren
- § 3 Elektronische Zahlungsverfahren
- § 3a Elektronischer Rechnungsempfang
- § 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 5 Datenschutz
- § 6 Barrierefreiheit
- § 7 Georeferenzierung

Abschnitt 2

Regelungen für die staatlichen Behörden

- § 8 Bereitstellung von Daten
- § 9 Interoperabilität und Informationssicherheit
- § 10 Basiskomponenten
- § 11 Datenübermittlung
- § 11a Serviceportal Amt24
- § 12 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung
- § 12a Optimierung von Verwaltungsabläufen
- § 12b Einheitliche Standards

Abschnitt 3

Regelungen für die Träger der Selbstverwaltung

- § 13 Interoperabilität und Informationssicherheit
- § 13a Bereitstellung von Daten
- § 14 Basiskomponenten, Einheitliche Standards
- § 15 Datenübermittlung
- § 15a Serviceportal Amt24
- § 16 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

Abschnitt 4

Organisation

- § 17 Zentrale Einrichtungen des Freistaates Sachsen
- § 18 IT-Kooperationsrat

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 19 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 20 Experimentierklausel
- § 21 Evaluierung
- § 22 Einschränkung eines Grundrechtes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unterliegenden“ durch das Wort „unterstehenden“ ersetzt und vor dem Wort „Stiftungen“ wird das Wort „rechtsfähigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundfunks“ die Wörter „sowie der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und der Sachsen-Finanzgruppe“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „unterliegenden“ durch das Wort „unterstehenden“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 3a gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750,3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit für die Nachprüfung der Vergabeverfahren die Vergabekammer des Freistaates Sachsen oder gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig sein würde.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen Voraussetzungen in

 1. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBI. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBI. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 3. § 87a Absatz 3, 4 und 6 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866;

¹⁾ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

- 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Möglichkeiten“ durch die Wörter „Änderungen der Möglichkeiten“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung kommunizieren untereinander elektronisch, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der §§ 7 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren zur Prüfung der Identität der Behörden, zu regeln.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Elektronische Verwaltungsverfahren

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift in anderer als elektronischer Form verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung sie für die Ermittlung des Sachverhaltes zulässt.

(2) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung können erforderliche Nachweise, die von einer öffentlichen Stelle im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, stammen, mit der Einwilligung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit elektronisch unterstützt ausgeführt wird.

(3) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sollen bei der Einführung oder wesentlichen Änderung elektronischer Verwaltungsverfahren

1. erforderliche Zahlungsverfahren vollständig medienbruchfrei integrieren und
2. die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der

Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Weg abgerufen werden können.

Satz 1 Nummer 1 gilt für staatliche Behörden entsprechend für Zahlungsvorgänge in sonstigen elektronischen Verfahren, bei denen Entgelte für Leistungen der Verwaltung zu entrichten sind.

(4) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftenfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftenfeld.

(5) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung bieten in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer natürlichen oder juristischen Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, elektronische Identitätsnachweise mit elektronischen Identifizierungsmitteln nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an. In Verwaltungsverfahren bei den Trägern der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen kann anstelle des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der elektronische Heilberufsausweis treten.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Elektronischer Rechnungsempfang

(1) Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen, soweit für die Nachprüfung der Vergabeverfahren die Vergabekammer des Freistaates Sachsen oder gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig sein würde, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen ab dem 18. April 2020 sicher, wenn der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Satz 1 gilt für die staatlichen Behörden unabhängig von der Überschreitung der in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

- (3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen enthalten zu:
1. der Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
 2. den Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen für den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie die Verbindlichkeit der elektronischen Form für Rechnungen an alle Stellen, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen,
 3. der Befugnis von Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
 4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ und die Wörter „des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde“ gestrichen und die Angabe „Abs.“ wird durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es ist sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind sowie eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „sowohl ortsüblich als auch“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 6 wird aufgehoben.
8. § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6
Barrierefreiheit“

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei im Sinne von § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können.“

9. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Georeferenzierung“

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit indirektem Raumbezug, insbesondere zu Flurstücken, Adressen oder durch Rechtsvorschrift definierten Gebieten enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register zur jeweiligen Angabe zusätzlich eine Georeferenzierung aufzunehmen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Bereitstellung von Daten“

(1) Die staatlichen Behörden stellen Daten, die sie nach dem 21. Juni 2019 zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben oder durch Dritte erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Daten wird hierdurch nicht begründet. Daten im Sinne des Satzes 1 sind vollständige, elektronisch vorliegende, identifizierbare Sammlungen von Aufzeichnungen, die

1. inhaltlich strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform,
2. unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext ausschließlich Fakten oder infolge einer Bearbeitung nach der Erhebung Deutungen enthalten, von denen zu erwarten ist, dass ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse nach § 2 Nummer 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBI. I S. 1162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,
3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung vor der Erhebung sind und
4. außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

Für Daten, die vor dem 22. Juni 2019 erhoben wurden, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, soweit diese Daten nach dem 21. Juni 2019 zur Aufgabenerfüllung verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder
3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.

(3) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen. Die staatlichen Behörden stellen die Daten nach Absatz 1 Satz 1 spätestens zwölf Monate nach dem 21. Juni 2019 erstmals bereit. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb innerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten auf bis zu zwei Jahre. Im Fall des Satzes 4 müssen bei der erstmaligen Bereitstellung nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist, muss der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 entgeltfrei und zur möglichst uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jeden ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach

Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.

(5) Die staatlichen Behörden sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12a,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

(6) Die staatlichen Behörden sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(7) Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten. Die Daten sind mit Informationen zu versehen, die insbesondere Inhalte, Eigenschaften, Quellen und Nutzungsbestimmungen der Daten beschreiben und es ermöglichen, die Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (Metadaten). Der Freistaat Sachsen ermöglicht die kostenfreie, anonyme und zentrale Recherche in den Metadaten über öffentlich zugängliche Netze über die Internetadresse opendata.sachsen.de. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Daten, die vor dem 1. September 2014 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

(8) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Metadaten sowie für die Nutzung der Daten nach Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung und die Nutzungsbedingungen regeln.“

11. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ durch die Wörter „Verwaltungsabläufe vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Basiskomponenten sind durch den Freistaat Sachsen zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen. Mit Basiskomponenten dürfen mit Einwilligung des Nutzers Stamm-, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie elektronische Dokumente zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen und von anderen E-Government-Anwendungen öffentlicher Stellen im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Die Konzeption und die Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponenten

erfolgen durch die Staatskanzlei. Für Basiskomponenten zur Nutzung von Geodaten gemäß § 2 Absatz 1 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege und Weiterentwicklung durch das Staatsministerium des Innern. Für Basiskomponenten zur Unterstützung von Zahlungs- und Abrechnungsvorgängen erfüllt die Staatskanzlei die Aufgaben nach Satz 3 im Beleben mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsprozesse“ durch das Wort „Verwaltungsabläufe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „die Staatskanzlei“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „öffentliche zugängliche Netze“ die Wörter „angebotenen Verwaltungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, und auf die“ eingefügt und das Wort „schon“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn die an den Zuständigkeitsfinder zu liefernden Daten mit Einwilligung der Staatskanzlei aus Datenbanken über Schnittstellen der als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente zur Verfügung gestellt und aktualisiert werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ und das Wort „können“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Serviceportal Amt24

(1) Das Serviceportal Amt24 ist das Verwaltungsportal des Freistaates Sachsen. Es wird von der Staatskanzlei bereitgestellt. Die staatlichen Behörden nutzen das Serviceportal Amt24, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

(2) Das Serviceportal Amt24 stellt gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen der ein-

zernen Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

(3) Der Nutzer eines Nutzerkontos nach Absatz 2 Satz 1 eröffnet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, indem er über sein Nutzerkonto entweder für das jeweilige elektronische Verwaltungsverfahren einen Antrag stellt oder mit der Behörde in Kontakt tritt. Darauf ist der Nutzer bei der Einrichtung des Nutzerkontos hinzuweisen.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und Nutzung des Serviceportals Amt24 näher zu bestimmen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen enthalten zu:

1. Betrieb und Pflege,
2. der Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der Länder einen Portalverbund zu bilden,
3. der Verwendung von Basiskomponenten, Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben für die Anbindung an das Serviceportal Amt24 und die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Serviceportal Amt24, soweit sie nicht durch Bundesrecht abschließend geregelt sind,
4. der Bestimmung der für Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen sowie
5. den von den Stellen nach Nummer 4 verarbeiteten personenbezogenen Daten.

(5) Die für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen zuständige Behörde kann mit Einwilligung des Nutzers die erforderlichen Daten aus dem Nutzerkonto elektronisch abrufen.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Akte elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung des Originals in elektronische Dokumente zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Jedes elektronische Dokument ist mit einem Nachweis zu versehen, der die Übereinstimmung mit dem Original dokumentiert und durch den nachvollzogen werden kann, wann, durch wen und mit welchem Verfahren die Übertragung erfolgt ist. Handelt es sich bei dem zu übertragenden Schriftstück um eine öffentliche Urkunde, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Originale sollen vernichtet werden, wenn sie nicht zurückzugeben sind oder deren Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen nicht notwendig ist. Die Vernichtung der Originalunterlagen eines Verwaltungsverfahrens hat spätestens mit Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen, soweit eine

weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.“

15. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a
Optimierung von Verwaltungsabläufen

(1) Interne Verwaltungsabläufe der staatlichen Behörden sollen in elektronischer Form abgewickelt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die staatlichen Behörden sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt oder wesentlich geändert werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme dokumentieren, analysieren und optimieren.

(3) Von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist abzusehen, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 12b
Einheitliche Standards

(1) Soweit keine verbindlichen Standards vorgegeben sind, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen zu:

1. landesspezifischen Standards
 - a) zur Gewährleistung der behördenübergreifenden Interoperabilität nach § 9 Absatz 1 zwischen elektronischen Verfahren, E-Government-Anwendungen und informationstechnischen Systemen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit und
 - b) für die behördenübergreifende elektronische Kommunikation sowie
2. dem Einsatz bestimmter E-Government-Anwendungen und informationstechnischer Systeme zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit, sofern die Interoperabilität nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.

(2) Zu den landesspezifischen Standards nach Absatz 1 Nummer 1 gehören insbesondere die Festlegung von

1. technischen Vorgehensweisen für elektronische Verfahren, E-Government-Anwendungen und informationstechnische Systeme zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeit (technische Standards) durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenaustauschschemata oder von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch oder die Be- und Verarbeitung von Daten,
2. organisatorischen Bedingungen oder von Vorgehensweisen hinsichtlich des Verfahrens für elektronische Verfahren, E-Government-Anwendungen und informationstechnische Systeme zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeit (organisatorische Standards) durch die Festlegung von zeitlichen oder fachlichen Schnittstellen sowie
3. technischen Vorgehensweisen und organisatorischen Bedingungen, die die Verfügbarkeit, Unverzerrtheit oder die Vertraulichkeit von Daten betreffen (Sicherheitsstandards).“

16. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

17. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Bereitstellung von Daten“

Stellen die Träger der Selbstverwaltung Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen über öffentlich zugängliche Netze bereit, gelten § 8 Absatz 4, 6 und 7 sowie Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 8 entsprechend.“

18. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „, Einheitliche Standards“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden können“ durch die Wörter „in § 10 Absatz 1 Satz 3 benannte Behörde kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs.“ jeweils durch die Angabe „§ 10 Absatz“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Träger der Selbstverwaltung gelten die Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 12b für verwaltungsebenenübergreifende elektronische Verwaltungsabläufe und Verwaltungsverfahren sowie für die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Kommunikation.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem IT-Kooperationsrat und den Trägern der Selbstverwaltung ist möglichst frühzeitig vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 Satz 3, die Regelungen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 enthält, oder einer Rechtsverordnung nach § 12b Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Wörter „§ 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – ITNetzG)“ werden durch die Wörter „§ 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes –“ ersetzt.

20. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Serviceportal Amt24“

Stellen die Träger der Selbstverwaltung ihre Verwaltungsleistungen elektronisch zur Verfügung, haben sie diese auch über das Serviceportal Amt24 anzubieten. § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.“

21. In § 16 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

22. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 7 Abs. 2 der Haushaltordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBI. S. 725) geändert worden ist“ durch die Wörter „in einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beauftragte für Informationstechnologie kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Auskunft verlangen.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sächsischer“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsprozesse“ durch das Wort „Verwaltungsabläufe“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die anderen Staatsministerien entsenden zu Beratungsgegenständen, die ihre Ressortkompetenz betreffen, jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den IT-Kooperationsrat.“
 - bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ein Vertreter des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ist beratendes Mitglied des IT-Kooperationsrates.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „(Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG)“ werden durch die Wörter „– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Freistaat Sachsen.“
 - ccc) In Nummer 5 wird das Wort „Verwaltungsprozesse“ durch das Wort „Verwaltungsabläufe“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 und 4 Satz 3 und 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2“ und die Wörter „§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „der Staatskanzlei“ ersetzt.

24. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Verhältnis zu anderen Vorschriften“

(1) Unberührt bleibt § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Unberührt bleibt § 123 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62).

(3) Unberührt bleibt § 9 des Sächsischen Sorben gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „sachlich und räumlich“ durch die Wörter „sachlich oder räumlich“ und das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

2. § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 5 Absatz 4 bis 7, §§ 5a und 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zuständigkeitsvorschriften“ durch die Wörter „Zuständigkeits- und Formvorschriften“ ersetzt.

26. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Evaluierung“

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag im Jahr 2021 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Entwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen hat,
2. welche Projekte auf der Basis der Experimentierklausel des § 20 durchgeführt wurden,
3. wie sich Datenschutz, Informationssicherheit und Barrierefreiheit in den informationstechnischen Systemen des Freistaates Sachsen entwickelt haben,
4. welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind und
5. ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

Bei der Evaluierung ist auch die Perspektive der Nutzer der E-Government-Angebote, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, zu berücksichtigen.

(2) Nach der Evaluierung gemäß Absatz 1 werden dem Landtag entsprechende Erfahrungsberichte jeweils nach Ablauf weiterer zwei Jahre vorgelegt.“

27. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Einschränkung eines Grundrechtes“

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch § 3a Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 2, §§ 6, 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und 4 Nummer 4 sowie § 11a Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 eingeschränkt.“

**Artikel 2
Änderung des Sächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
2. In § 7 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Sächsischen Anstalt
für kommunale Datenverarbeitung

Das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Unter dem Vorbehalt der Finanzierung nach § 10 Absatz 3 koordiniert sie die Entwicklung und Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen. Dazu schließt sie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Finanzierung.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Die SAKD kann sich an kommunalen Unternehmen, die Leistungen für Aufgaben nach Satz 1 erbringen, beteiligen.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die SAKD betreibt das sächsische elektronische Kommunalarchiv, in welchem die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen elektronische Daten und Dokumente archivieren können. Die SAKD hat hierfür Kostenausgleich von den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbänden sowie kommunalen Stiftungen zu verlangen.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist“ durch die Wörter „Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) geändert worden ist“ und die Angabe „1 500 000“ wird durch die Angabe „1 800 000“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann der Freistaat Sachsen sonstige Mittel zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 88b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 88c Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

Das Sächsische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:
 „§ 54 Fristen, Termine und Form“.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243)“ gestrichen.
3. In § 17 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „(BMG)“ gestrichen und nach der Angabe „(BGBl. I S. 1084)“ werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. In § 46 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „(SächsVwVfZG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142)“ werden die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 54
 Fristen, Termine und Form“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen die nach diesem Gesetz oder der Landeswahlordnung vorgeschriebenen Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

Artikel 5
Folgeänderungen

(1) In § 17 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Architekten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

(2) In § 17 Absatz 6 Satz 3 des Sächsischen Ingenieurgesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

(2) Artikel 1 Nummer 4 § 2a Absatz 5 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Mai 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Zweites Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes

Vom 24. Mai 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Fortführung“ durch das Wort „Führung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Flurbereinigungsbehörden nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsge setzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen Katastervermessungen und Abmarkungen durchführen, wenn dies im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Flurbereinigungsge setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist und keine Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes oder eines Neuvermessungsgebietes nach dem Flurbereinigungsge setz betroffen ist.“
 - c) In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist,“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),“ ersetzt.
 - d) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Personen, die bei den unteren Vermessungsbehörden die Leitung und stellvertretende Leitung zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ausüben, müssen die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst für Aufgaben im Vermessungswe-

sen (Geodäsie) und in der Geoinformation besitzen. Sie müssen zur Erfüllung der Aufgaben über die erforderliche Sachausstattung und qualifiziertes Fachpersonal in ausreichender Anzahl verfügen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3150, 3176),“ durch die Wörter „des Bodenschätzungsge setzes vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3150, 3176), das durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „digitalisierter“ durch das Wort „digitaler“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2614, 2628) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntma chung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist,“ ersetzt.
 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134),“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 6.
 - e) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 3 Abs. 3 SächsGDIG“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3 SächsGDIG“ wird durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3 des Sächsi schen Geodateninfrastrukturgesetzes“ ersetzt.
 7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Die Nutzung der auf der Grundlage der Befugnis nach Absatz 1 übermittelten Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist auf den eigenen Gebrauch beschränkt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Bei der Bereitstellung von Informationen des amtlichen Vermessungswesens erteilt die Vermessungsbehörde eine Erlaubnis zur Nutzung, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung der Informationen durch jedermann ermöglicht. Die Erlaubnis soll die Verpflichtung enthalten, bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen einen Quellenhinweis aufzunehmen.

(2) Bei der Übermittlung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters, Daten der Liegenschaftskatasterakten und Daten des Satellitenpositionierungsdienstes kann die Erlaubnis zur Nutzung beschränkt werden.“
 - Absatz 4 wird Absatz 3.
 - Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 3 Abs. 3 SächsGDIG“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3 SächsGDIG“ wird durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der automatisierten Liegenschaftskataster“ durch die Wörter „im Liegenschaftskataster“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zeitpunktpunkt“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „§ 890 Abs. 1 BGB“ wird durch die Wörter „§ 890 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst für Aufgaben im Vermessungswesen (Geodäsie) und in der Geoinformation“ und die Wörter „Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ werden durch die Wörter „Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst für Aufgaben im Vermessungswesen und in der Geoinformation“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248),“ durch die Wörter „Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160),“ durch die Wörter „Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 bis 5 SächsVwVG“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Vermessingenieur“ die Wörter „oder mehreren Öffentlich bestellten Vermessingenieur“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.“
 - Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

17. In § 28 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden jeweils die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 8 sowie 10 Buchstabe d und e wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1 und 2 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ ersetzt.
19. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Mai 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Gesetz

zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Pflegeberufe-Ausführungsgesetz – SächsPflBAusfG)

Vom 23. Mai 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz**

**zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem
Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungs-
finanzierungsverordnung im Freistaat Sachsen**

**(Sächsisches Pflegeausbildungsfondsge-
setz – SächsPflAFoG)**

**§ 1
Zuständige Stelle**

(1) Zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 und 6 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit §§ 4 bis 27 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) ist die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD).

(2) Das Sondervermögen nach § 26 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes (Ausgleichsfonds) ist nur für die Aufgaben der zuständigen Stelle und deren Verwaltungskosten zu verwenden. Es ist vom übrigen Vermögen der DRV MD, deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für sonstige Verbindlichkeiten der DRV MD. Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Nicht verbrauchte Mittel des Sondervermögens sind unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfs anzulegen.

(3) Die zuständige Stelle verwaltet den Ausgleichsfonds selbständig und eigenverantwortlich.

(4) Für die Verwaltung oder Finanzierung des Ausgleichsfonds dürfen keine Mittel der DRV MD verwendet werden.

**§ 2
Verwaltungskosten**

(1) Die zuständige Stelle erhebt gemäß § 32 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent der sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes ergebenden Summe.

(2) Der Freistaat Sachsen trägt die über die Verwaltungskostenpauschale hinausgehenden nachgewiesenen Kosten und die nachgewiesenen Kosten für die Vorfinanzierung der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle erhält auf die Vorfinanzierungskosten eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 300 000 Euro.

**§ 3
Pauschalbudgets**

Der Freistaat Sachsen strebt gemäß § 30 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung die Vereinbarung von Pauschalbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung für deren Träger und zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen an.

**§ 4
Haushalt- und Wirtschaftsführung**

(1) Die zuständige Stelle hat bei der Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sie stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher die zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält.

(2) Die Haushalt- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes. Die zuständige Stelle leitet Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes unverzüglich nach Erhalt an die Aufsichtsbehörde weiter.

**§ 5
Berichtspflicht und Informationsaustausch**

Die zuständige Stelle berichtet jährlich zum 1. August der Aufsichtsbehörde über die Entwicklung und Zusammensetzung des Ausgleichsfonds für das laufende Ausbildungsjahr und teilt unverzüglich voraussichtliche Überschreitungen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 2 Absatz 1 nebst Begründung mit.

**§ 6
Verwaltungsvereinbarung**

Näheres zur Bestimmung der zuständigen Stelle, zu deren Berichtspflichten und zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde kann in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und der Aufsichtsbehörde geregelt werden.

**Artikel 2
Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes**

Das Heilberufezuständigkeitsgesetz vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Nummer 27 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 28 und 29 werden angefügt:
„28. des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581);
29. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572).“
- b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen:
1. zur Bildung der Jahreszeugnisnoten und der Vornoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
 2. zur Zwischenprüfung gemäß § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, zu den Zulassungsvoraussetzungen und den Bewertungsmaßstäben,
 3. zum Umfang der Praxisbegleitung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 5 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
 4. zum Sprachniveau gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung gemäß § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes.
- (6) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung und zur Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes zu bestimmen,
 2. das Nähere zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfes auf die ambulanten Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im Freistaat Sachsen geltenden Abrechnungssystems abgerechneter Punkte und Zeitwerte gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zu bestimmen,
3. ergänzende Regelungen zu durch § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes nicht erfassenen Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik gemäß § 55 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes zu treffen,
4. Regelungen zur Beteiligungsfähigkeit, zum Klagegegner und zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes zu treffen,
5. das Nähere zum Verfahren der Kostentragung nach § 36 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.“

Artikel 3 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe

Das Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 15 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
„16. Pflegefachfrau und Pflegefachmann.“
2. In § 7a Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach diesem Gesetz qualifiziert, in einem Staat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten ein Jahr vollzeitlich oder während eines entsprechenden Zeitraums in Teilzeit ausgeübt wurde.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Mai 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO)

Vom 29. Mai 2019

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649) in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 648) verordnet die Staatsregierung:

- § 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung
- § 27 Auflagen
- § 28 Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen
- § 29 Veröffentlichung
- § 30 Bündelakkreditierung, Teil-Systemakkreditierung
- § 31 Stichproben

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Formen der Akkreditierung</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge</p> <p>§ 3 Studienstruktur und Studiendauer § 4 Studiengangsprofile § 5 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen § 7 Modularisierung § 8 Leistungspunktesystem § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme</p> <p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und angemessene Umsetzung § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge § 14 Studienerfolg § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 16 Sonderregelung für Joint-Degree-Programme § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems; Ziele, Prozesse, Instrumente § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 20 Hochschulische Kooperationen § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien</p> <p style="text-align: center;">Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung</p> <p>§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrats, Verleihung des Siegels § 23 Vorzulegende Unterlagen § 24 Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung § 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachter</p>	<p style="text-align: center;">Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen</p> <p>§ 32 Kombinationsstudiengänge § 33 Joint-Degree-Programme</p> <p style="text-align: center;">Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</p> <p>§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Teil 7 Sonstiges</p> <p>§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben § 36 Evaluation § 37 Übergangsregelung § 38 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.</p> <p>(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Formen der Akkreditierung</p> <p>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Systemakkreditierung), die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Programmakkreditierung) und alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.</p>
--	--

Teil 2

Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3

Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium sind auf sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und auf vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen festzulegen. Im Bachelorstudium ist die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium auf mindestens sechs Semester festzulegen. Bei konsekutiven Studiengängen ist die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium auf zehn Semester festzulegen. Kürzere und längere Studienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in besonders begründeten Fällen, insbesondere in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen, konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer längeren Gesamtregelstudienzeit eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten (Theologisches Vollstudium) qualifizieren, müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4

Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge haben eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. Bei künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorauszusetzen.

(2) Als weitere Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können in der Studienordnung weitere fachspezifische Voraussetzungen festgelegt werden.

§ 6

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang darf nur ein Bachelorgrad, nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang nur ein Mastergrad verliehen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften und in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst sowie
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ (B.A. hon.) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Satz 1 abweichen. Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Abschlussbezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Es enthält Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend. Diese können bis zu zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann.

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium zwischen 25 und 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von zwölf Semestern sind für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit hat sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zu betragen. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist der Arbeitsaufwand eines ECTS-Leistungspunkts mit 30 Zeitstunden zu bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld, Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte und der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen. Nichthochschulische Qualifikationen können, berechnet nach ECTS-Leistungspunkten, höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar darzulegen.

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Joint-Degree-Programme sind gestufte Studiengänge mehrerer Hochschulen, die zu gemeinsamen Abschlüssen führen. Sie können auf vertraglicher Grundlage von einer inländischen Hochschule oder mehreren inländischen Hochschulen gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum (europäische Kooperationspartner) oder mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), koordiniert und angeboten werden.

(2) Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern haben folgende weitere Merkmale aufzuweisen:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen sowie
4. gemeinsame Qualitätssicherung.

(3) Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II 2007 S. 712) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. Das ECTS ist entsprechend der §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte ist zu regeln. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Die wesentlichen Studieninformationen sind zu veröffentlichen und für die Studierenden jederzeit zugänglich zu machen.

(4) Für Joint-Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern finden auf Antrag einer inländischen Hochschule die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 2 und 3, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar zu formulieren und haben den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung zu tragen. Das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung hat auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen zu umfassen. Diese sollen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen sowie die wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen haben die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, -vertiefung und -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität zu umfassen und müssen dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

(3) Bachelorstudiengänge haben der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen zu dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszustalten. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge hat die beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anzuknüpfen. In diesem Studiengangskonzept hat

die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. Künstlerische Studiengänge haben die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung zu fördern und diese fortzuentwickeln.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und angemessene Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufzubauen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander zu beziehen. Das Studiengangskonzept hat vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile zu umfassen. Es hat geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bildet die Grundlage für die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens sowie die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren sowohl in grundständigen als auch in weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

(3) Der Studiengang hat über eine angemessene Resourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel zu verfügen.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten haben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert zu gestalten.

(5) Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profil haben ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auszuweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13**Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge ist zu gewährleisten. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sind kontinuierlich zu überprüfen sowie an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. Dazu ist der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen.

§ 14**Studienerfolg**

Der Studiengang hat unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring zu unterliegen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

§ 15**Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule hat über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umzusetzen sind.

§ 16**Sonderregelung für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, zu berücksichtigen.
4. Bei der Betreuung der Studierenden, der Gestaltung des Studiengangs sowie den angewendeten Lehr- und Lernformen sind die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse zu respektieren sowie die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender zu berücksichtigen.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule hat die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben zu gewährleisten.

(2) Für Joint-Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern findet auf Antrag einer inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung un-

ter Anwendung der in Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

§ 17**Konzept des Qualitätsmanagementsystems; Ziele, Prozesse, Instrumente**

(1) Die Hochschule hat über ein Leitbild für die Lehre zu verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem hat den Werten und Normen des Leitbilds für die Lehre zu folgen und darauf abzuzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es hat die systematische Umsetzung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben zu gewährleisten. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sowie die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festzulegen und hochschulweit zu veröffentlichen.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem ist unter Beteiligung der Mitgliedergruppen der Hochschule und unter Einbeziehung von Sachverständigen, die nicht der Hochschule angehören, zu erstellen. Es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten. Es hat auf einer fortlaufenden Beobachtung und regelmäßigen Überprüfung der Studiengänge in geschlossenen Regelkreisen zu beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule zu umfassen, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zu verfügen. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 18**Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

(1) Das Qualitätsmanagementsystem hat regelmäßige Bewertungen der Studiengänge sowie der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Experten, Vertreter der Berufspraxis, und Absolventen zu enthalten. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, sowie anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie und Religion oder Katholische Theologie und Religion vorzunehmen sind, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten sind hochschulweit und regelmäßig zu erheben.

(4) Die Hochschule hat die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten zu dokumentieren und Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelmäßig-

ßig über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Sie hat die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen zu informieren und dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 Satz 3 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, hat die Hochschule die Maßgaben der Teile 2 und 3 einzuhalten. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung zum Studium, über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind zu dokumentieren.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Berufungsvoraussetzungen nach Satz 1 erforderlich sind, können sie gemäß § 18 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer

Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Praxispartner),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot sowie in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrats, Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. Grundlage für die Entscheidung über die Einhaltung der formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß § 24 Absatz 3. Grundlage für die Entscheidung über die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

(2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.

(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrats Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Mit der Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren,

erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrats bedarf in voll-theologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß der Nummern 3 und 4,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat, sowie
4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Antragsbearbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 24 Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung

(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Teilen 2 und 3 enthält. Der Selbstevaluationsbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten sowie für die Bündelakkreditierung nach § 30 Absatz 1 und die Systemakkreditierung jeweils 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort benannten Person. Maßgebliche Standards für die Erstellung des Prüfberichts ergeben sich aus den formalen Kriterien nach Teil 2. Er hat einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien zu enthalten. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Die Agentur informiert unverzüglich die Hochschule über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums.

(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für die Erstellung des Gutachtens ergeben sich aus den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es hat einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien zu enthalten. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten sowie für die Bündelakkreditierung nach § 30 Absatz 1 und die Systemakkreditierung jeweils 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium an mindestens einem Standort des Studiengangs statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird, kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer,
2. ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung des Theologischen Vollstudiums und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie und Religion oder Katholische Theologie und Religion tritt an die Stelle der Person nach Satz 2 Nummer 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in Satz 3 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens an den Akkreditierungsrat der Zustimmung des Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. ein Studierender.

(3) Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit werden ihre Stimmen doppelt gewichtet. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachter über Erfahrungen mit Programmakkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) Die Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags gebunden.

- (5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer
- an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
 - bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 - nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 26

Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung

(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungentscheidung der Hochschule bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters, wirksam.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung hat die Hochschule ein Verfahren zur unmittelbar anschließenden Reakkreditierung zu beantragen. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden.

§ 27

Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 28

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzugeben.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 29

Veröffentlichung

Die Entscheidung des Akkreditierungsrats und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 30

Bündelakkreditierung, Teil-Systemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinaus geht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 Absatz 1 Satz 1 genehmigen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein (Teil-Systemakkreditierung). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht zweckmäßig oder nicht praktikabel ist,
- das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit bereits in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule integriert ist und
- mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses Systems bereits durchlaufen hat.

§ 31

Stichproben

(1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Begutachtung anhand einer Stichprobe durchgeführt. Mit der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) Gegenstände der Stichprobe sind

- die Berücksichtigung der Kriterien der Teile 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und
- die Berücksichtigung der Kriterien der Teile 2 und 3. Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich ein Studiengang unter Berücksichtigung der Kriterien der Teile 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichprobe einzubeziehen; gleiches gilt für Studiengänge mit Evangelischer Theologie und Religion oder Katholischer Theologie und Religion. Bei der Prüfung anhand der Stichprobe nach Absatz 1 Satz 2 wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

§ 32 Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 33 Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der für Joint-Degree-Programme geltenden Kriterien der Teile 2 und 3 nachgewiesen ist und das Bewerungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt;
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt;
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen und anderen am Joint-Degree-Programm Beteiligten stattgefunden;

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die für Joint-Degree-Programme geltenden Kriterien der Teile 2 und 3 beachtet;
5. die Bewertung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt,
 - a) der Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder und mindestens ein Studierender angehört,
 - b) die Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich repräsentiert und über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen verfügte und
 - c) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 eingehalten hat;
6. die Bewertung ist abschließend, wurde begründet und die Erfüllung von Auflagen wurde nachgewiesen;
7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

§ 22 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Werden Joint-Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern angeboten, findet auf Antrag einer inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.

Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags

§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Neben den beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.

(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien der Teile 2 und 3 zu beachten. Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrats sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann seine Zustimmung nur

verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Teil 7 Sonstiges

§ 35

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über

die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die für den reglementierten Beruf zuständige staatliche Stelle benennt ein weiteres Mitglied mit beratender Funktion für die Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und 2.

§ 36 Evaluation

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.

(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 37 Übergangsregelung

Akkreditierungen sind für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, rückwirkend bis höchstens 1. Januar 2018 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Akkreditierungen vorlagen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2019/2020 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2019/2020 – SächsZZVO 2019/2020)

Vom 27. Mai 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 306) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen:

formationswissenschaften, Druck- und Verpackungstechnik sowie Medienmanagement, an der Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Gerontologie ausschließlich zum SS 2020 aufgenommen.

§ 1 Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2019/2020 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2019/2020 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfänger an der Universität Leipzig in den Masterstudiengängen Kulturwissenschaften und Wirtschaftsinformatik, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Angewandte Informatik und an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Kultur und Management auch zum Sommersemester (SS) 2020 aufgenommen. Studienanfänger werden an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik/Electrical Engineering (Anlage 1 Ziffer IV Nummer 9), International Management¹, Landschaftsentwicklung, Management mittelständischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheks- und In-

§ 2 Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2019/2020 und das SS 2020 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) Für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2018/2019 vom 7. Juni 2018 (SächsGVBI. S. 415) außer Kraft.

Dresden, den 27. Mai 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

¹ Internationales Management

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2)

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
--------------	----------	----------------------------

I. Universität Leipzig

1. Amerikastudien ² (Bachelor)	2	40
2. Anglistik (Bachelor)	2	55
3. Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung ³ (Master)	2	20
4. Betriebswirtschaftslehre ⁴ (Master)	2	113
5. Biochemie (Bachelor)	2	50
6. Biochemie (Master)	2	48
7. Biodiversity, Ecology and Evolution ⁵	2	15
8. Biologie (Bachelor)	2	66
9. Biologie (Master)	2	34
10. Communication Management ⁶ (Master)	2	30
11. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Bachelor)	2	42
12. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Master)	2	32
13. Deutsch als Fremdsprache: Estudios interculturales de lengua, literatura y cultura alemanas ⁷ der Universität Leipzig und der Universidad de Guadalajara/Mexiko (Master)	2	5
14. Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de língua, literatura e cultura alemãs ⁷ der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná/Brasilien (Master)	2	3
15. Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext (Ain-Schams-Universität Kairo/Ägypten) (Master)	2	4
16. Deutsch als Fremdsprache im deutsch-afrikanischen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Stellenbosch/Südafrika (Master)	2	2
17. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Hanoi/Vietnam (Master)	2	2
18. Digital Humanities ⁸ (Bachelor)	2	52
19. Early Childhood Research ⁹ (Master)	2	20
20. Ethnologie (Bachelor)	2	40
21. European Integration in East Central Europe ¹⁰ (Master)	2	10
22. European Studies ¹¹ (Master)	2	15
23. Fachübersetzen Arabisch – Deutsch (Master)	2	5
24. Geographie (Bachelor)	2	62
25. Germanistik (Bachelor)	2	69
26. Global Mass Communication ¹² (Master)	2	5
27. Global Studies (Master)	2	33
28. Informatik (Bachelor)	2	118
29. International Master of Chemistry and Biotechnology ¹³	2	4
30. Japanologie (Bachelor)	2	32
31. Journalismus (Master)	2	20

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

² American Studies

³ Studies in Abilities and Development of Competences

⁴ Management Science

⁵ Biodiversität, Ökologie und Evolution

⁶ Kommunikationsmanagement

⁷ Deutsch als Fremdsprache: Interkulturelle Studien der deutschen Sprache, Literatur und Kultur

⁸ Digitalisierung, Analyse und Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten

⁹ Frühkindliche Entwicklungsforchung

¹⁰ Europäische Integration in Ostmitteleuropa

¹¹ Europastudien

¹² Kommunikations- und Medienwissenschaft in der globalen Medienwelt

¹³ Chemie und Biotechnologie

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
32.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	107
33.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	55
34.	Kulturwissenschaften (Bachelor)	2	41
35.	Kulturwissenschaften (Master)	2	18 (WS 2019/2020) 6 (SS 2020)
36.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	36
37.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	280
38.	Höheres Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung); davon im Fach	2	485
a)	Biologie	2	48 Studienplätze
b)	Chemie	2	66 Studienplätze
c)	Deutsch	2	126 Studienplätze
d)	Englisch	2	115 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	39 Studienplätze
f)	Französisch	2	69 Studienplätze
g)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	35 Studienplätze
h)	Geschichte	2	77 Studienplätze
i)	Mathematik	2	123 Studienplätze
j)	Spanisch	2	50 Studienplätze
k)	Sport	2	64 Studienplätze
39.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung); davon im Fach	2	315
a)	Biologie	2	48 Studienplätze
b)	Chemie	2	21 Studienplätze
c)	Deutsch	2	103 Studienplätze
d)	Englisch	2	95 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	29 Studienplätze
f)	Französisch	2	6 Studienplätze
g)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	25 Studienplätze
h)	Geschichte	2	47 Studienplätze
i)	Sport	2	63 Studienplätze
40.	Lehramt Sonderpädagogik (Staatsprüfung); davon im Fach	2	220
a)	Biologie	2	5 Studienplätze
b)	Chemie	2	2 Studienplätze
c)	Deutsch	2	38 Studienplätze
d)	Englisch	2	20 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	13 Studienplätze
f)	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2	139 Studienplätze
g)	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2	54 Studienplätze
h)	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2	53 Studienplätze
i)	Förderschwerpunkt Lernen	2	139 Studienplätze
j)	Förderschwerpunkt Sprache	2	53 Studienplätze
k)	Geschichte	2	8 Studienplätze
l)	Grundschuldidaktik	2	95 Studienplätze
m)	Mathematik	2	10 Studienplätze
n)	Sport	2	6 Studienplätze
o)	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	2	21 Studienplätze
41.	Lehramtserweiterungsfächer		
a)	Deutsch als Zweitsprache	2	70 Studienplätze
b)	Englisch	2	5 Studienplätze
c)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	5 Studienplätze
d)	Sport	2	5 Studienplätze
42.	Linguistik (Bachelor)	2	45
43.	Medizin (Staatsprüfung)	1	320
44.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	48
45.	Philosophie (Bachelor)	2	63
46.	Philosophie (Master)	2	25
47.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	41
48.	Politikwissenschaft (Master)	2	29

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
49.	Professionalisierung frühkindlicher Bildung (Master)	2	30
50.	Psychologie (Bachelor)	2	66
51.	Psychologie (Master)	2	63
52.	Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	750
53.	Soziologie (Bachelor)	2	110
54.	Soziologie (Master)	2	20
55.	Sportmanagement (Bachelor)	2	24
56.	Sportmanagement (Master)	2	23
57.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	94
58.	Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport (Master)	2	20
59.	Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention (Master)	2	44
60.	Theaterwissenschaft transdisziplinär (Bachelor)	2	32
61.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	131
62.	Volkswirtschaftslehre (Master)	2	25
63.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	34
64.	Wirtschaftsinformatik (Master)	2	20 (WS 2019/2020) 8 (SS 2020)
65.	Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt Städtische Räume (Master)	2	20
66.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	224
67.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	51

II. Technische Universität Dresden

1.	Angewandte Medienforschung (Master)	2	20
2.	Architektur (Diplom)	2	120
3.	Betriebswirtschaftslehre (Master)	2	56 (WS 2019/2020) 14 (SS 2020)
4.	Biochemistry ¹⁴ (Master)	2	20
5.	Chemie (Bachelor)	2	85
6.	Forstwissenschaften (Bachelor)	2	125
7.	Geographie (Bachelor)	2	30
8.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	36
9.	Internationale Beziehungen (Master)	2	30
10.	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	2	63
11.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	40
12.	Landschaftsarchitektur (Bachelor)	2	55
13.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	35
14.	Lehramt an berufsbildenden Schulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	5 Studienplätze
b)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	10 Studienplätze
c)	Gesundheit und Pflege	2	30 Studienplätze
d)	Sozialpädagogik	2	35 Studienplätze
15.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	165
16.	Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	10 Studienplätze
b)	Deutsch	2	70 Studienplätze
c)	Ethik/Philosophie	2	20 Studienplätze
d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	20 Studienplätze
e)	Geographie	2	60 Studienplätze
f)	Mathematik	2	60 Studienplätze
17.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	15 Studienplätze
b)	Deutsch	2	100 Studienplätze

¹⁴ Biochemie

Studiengänge			Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
c)	Ethik/Philosophie		2	25 Studienplätze
d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung		2	25 Studienplätze
e)	Geographie		2	70 Studienplätze
18.	Medical Radiation Science ¹⁵ (Master)		2	12
19.	Medienforschung, Medienpraxis (Bachelor)		2	40
20.	Medizin (Staatsprüfung)		1	225
21.	Molekulare Biologie und Biotechnologie (Bachelor)		2	105
22.	Philosophie (Bachelor)		2	20
23.	Politikwissenschaft (Bachelor)		2	35
24.	Psychologie (Bachelor)		2	120
25.	Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience ¹⁶ (Master)		2	32
26.	Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems ¹⁷ (Master)		2	50
27.	Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement (Master)		2	30
28.	Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (Bachelor)		2	35
29.	Soziologie (Bachelor)		2	60
30.	Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor), mit dem Teilstudiengang Germanistik		2	60
31.	Verkehrswirtschaft (Bachelor)		2	80
32.	Verkehrswirtschaft (Master)		2	45
33.	Wirtschaftsinformatik (Diplom)		2	35
34.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)		2	70
35.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)		2	25
36.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)		2	100
37.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)		1	56

III. Technische Universität Chemnitz

1.	Digitale Medien- und Kommunikationskulturen (Master)	2	30
2.	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	20
3.	Interkulturelle Kommunikation (Bachelor)	2	60
4.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	120
5.	Management & Organisation Studies ¹⁸ (Master)	2	60
6.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	60
7.	Medien- und Instruktionspsychologie (Master)	2	30
8.	Pädagogik (Bachelor)	2	90
9.	Pädagogik (Master)	2	30
10.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	60
11.	Psychologie (Bachelor)	2	90
12.	Psychologie (Master)	2	90

IV. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Agrarwirtschaft (Bachelor)	2	40
2.	Allgemeiner Maschinenbau (Diplom)	2	40
3.	Angewandte Informatik (Master)	2	30 (WS 2019/2020) 15 (SS 2020)
4.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	85
5.	Chemieingenieurwesen (Bachelor)	2	60
6.	Chemieingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2020)
7.	Design: Produkt und Kommunikation (Bachelor)	2	40
8.	Elektrotechnik/Electrical Engineering (2 Semester) (Master)	2	10

¹⁵ Medizinphysik – Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin

¹⁶ Psychologie: Kognitiv-Affektive Neurowissenschaften

¹⁷ Psychologie: Menschliche Leistungen in Sozio-Technischen Systemen

¹⁸ Management- und Organisationsstudien

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
9.	Elektrotechnik/Electrical Engineering (3 Semester) (Master)	2	10 (SS 2020)
10.	Environmental Engineering ¹⁹ (Master)	2	25
11.	Fahrzeugtechnik (Diplom)	2	80
12.	Gartenbau (Bachelor)	2	40
13.	Informatik (Bachelor)	2	25
14.	Informatik (Diplom)	2	15
15.	International Business ²⁰ (Bachelor)	2	45
16.	International Management ¹ (Master)	2	20 (SS 2020)
17.	Landschaftsentwicklung (Master)	2	15 (SS 2020)
18.	Management mittelständischer Unternehmen (Master)	2	20 (SS 2020)
19.	Medieninformatik (Bachelor)	2	40
20.	Medieninformatik (Diplom)	2	20
21.	Produktgestaltung (Master)	2	10
22.	Umweltmonitoring (Bachelor)	2	40
23.	Verwaltungsinformatik (Bachelor)	2	25
24.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	45
25.	Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	25
26.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	85
27.	Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2020)

V. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Architektur (Bachelor)	2	72
2.	Architektur (Master)	2	35
3.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	166
4.	Bauingenieurwesen (Master)	2	90
5.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	72
6.	Betriebswirtschaft (Master)	2	20
7.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Bachelor)	2	40
8.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Master)	2	20 (SS 2020)
9.	Buchhandel/Verlagswirtschaft (Bachelor)	2	40
10.	Buch- und Medienproduktion (Bachelor)	2	40
11.	Digitale Print-Technologien (Bachelor)	2	25
12.	Druck- und Verpackungstechnik (Master)	2	20 (SS 2020)
13.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	97
14.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	45
15.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	40
16.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Master)	2	30
17.	General Management ²¹ (Master)	2	20
18.	Informatik (Bachelor)	2	80
19.	Informatik (Master)	2	25
20.	International Management ²² (Bachelor)	2	35
21.	Maschinenbau (Bachelor)	2	40
22.	Maschinenbau (Master)	2	30
23.	Medieninformatik (Bachelor)	2	43
24.	Medieninformatik (Master)	2	25
25.	Medienmanagement (Master)	2	20 (SS 2020)
26.	Medientechnik (Bachelor)	2	40
27.	Museologie (Bachelor)	2	40
28.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	73
29.	Soziale Arbeit (Master)	2	25
30.	Verlags- und Handelsmanagement (Master)	2	20
31.	Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit (Bachelor)	2	25

¹⁹ Umweltingenieurwesen

²⁰ Internationale Betriebswirtschaft

²¹ Unternehmensführung

²² Internationales Management

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Bachelor)	2	55
33.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Master)	2	25
34.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	30
35.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Master)	2	15
36.	Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik) (Bachelor)	2	20
37.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) (Bachelor)	2	20
38.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Master)	2	20

VI. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Cybercrime/Cybersecurity (Master)	2	30
2.	Industrial Management ²³ (Master)	2	41
3.	Media and Acoustical Engineering ²⁴ (Bachelor)	2	60
4.	Medienmanagement (Bachelor)	2	100
5.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	55 (SS 2020)
6.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	55 (SS 2020)
7.	Soziale Arbeit (Master)	2	16
8.	Soziale Arbeit (Teilzeit) (Master)	2	16

VII. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Heilpädagogik/Inclusion Studies (Bachelor)	2	30
2.	Internationales Management (Master)	2	20
3.	Kindheitspädagogik (Bachelor)	2	30
4.	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	30
5.	Kultur und Management (Master)	2	13 (WS 2019/2020) 7 (SS 2020)
6.	Management im Gesundheitswesen (Bachelor)	2	30
7.	Management im Gesundheitswesen (Master)	2	15
8.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	90
9.	Soziale Gerontologie (berufsbegleitend) (Master)	2	10 (SS 2020)
10.	Tourismusmanagement (Bachelor)	2	30

VIII. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Gebärdensprachdolmetschen (Diplom)	2	20
2.	Gesundheitsmanagement (Bachelor)	2	35
3.	Management (Master)	2	25
4.	Road Traffic Engineering (Master)	2	15

²³ Industrielles Management

²⁴ Medientechnik und technische Akustik

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für aufgehobene Studiengänge

Studiengänge	Auffüllgrenze
Technische Universität Dresden	
1. Biologie (Bachelor)	0
2. Molekulare Biotechnologie (Bachelor)	0
3. Soziologie (Diplom)	30

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für bestehende Studiengänge

Semester	Auffüllgrenze	
----------	---------------	--

I. Universität Leipzig

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 320
3. Fachsemester	WS: 320	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 320
1. klinisches Semester	WS: 300	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 300
3. klinisches Semester	WS: 300	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 300
5. klinisches Semester	WS: 300	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 300

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
3. Fachsemester	WS: 49	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 49
5. Fachsemester	WS: 48	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 48
7. Fachsemester	WS: 47	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 47
9. Fachsemester	WS: 46	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 46

II. Technische Universität Dresden

Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
3. Fachsemester	WS: 225	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
1. klinisches Semester	WS: 297	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 297
3. klinisches Semester	WS: 297	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 297
5. klinisches Semester	WS: 297	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 297

Semester	Auffüllgrenze
----------	---------------

III. Technische Universität Chemnitz

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Grundschulen werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
3. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
5. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
7. Fachsemester	WS: 100	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 100

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
3. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
5. Fachsemester	WS: 60	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 60

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elligastwiesen“

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Stadt Großenhain im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Elligastwiesen“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 78,92 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 20. November 2018 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Stadt Großenhain:

in der Gemarkung Nasseböhla:

197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 208, 210, 212, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224/1, 225, 226/1, 226/2, 227a, 227/1, 227/2, 229, 232, 234, 235, 236, 340/1, 341;

in der Gemarkung Walda:

305, 306, 307, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 391 und

in der Gemarkung Zabeltitz:

164b, 164c, 164d, 164e, 164f, 164g, 164h, 164i, 164k, 164l, 164m, 164n, 164o, 165, 166, 167, 168, 168a, 169, 171, 172, 173, 175, 175a, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 181a, 182, 182a, 182b, 182c, 182d, 182e, 183, 183a, 184, 185, 186, 186a, 186b, 187, 188/1, 188/2, 189, 189a, 189b, 190, 191, 191a, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 206, 207, 208, 209/1, 210/1, 220/5, 650, 653, 656, 657, 660, 661, 662, 663, 664, 664a, 665 sowie 688/8.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:3 000, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Soweit der Elligastbach die Grenze des Naturschutzgebietes bildet, verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes auf der landseitigen Grenze des 10-m-Gewässerrandstreifens des Elligastbaches. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontenplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines zusammenhängenden offenlandbestimmten Bachauenkomplexes der Elligast mit Fließgewässern, Moorgewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Nasswiesen sowie kleinen Bruch- und Quellwäldern und weiteren Komponenten dieses Feuchtraumes, zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen und wegen der besonderen Seltenheit und Eigenart des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des FFH-Gebietes DE 4646-301 „Elligastbahniederung“ und als Teilfläche des SPA-Gebietes DE 4546-451 „Unteres Rödertal“ Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes ‘Natura-2000’ und dient daher der Gewährleistung der ‘Natura-2000’-Erhaltungsziele gemäß Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elligastbahniederung“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 777) und der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 246).

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung von Eingriffen in die hydrologischen Verhältnisse und Unterbindung direkter

- Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung und Revitalisierung von Elligast und Nasenböhlaer Bach als Naturbäche des Tieflandes mit Kiesuntergrund sowie der Moorgewässer und der periodisch bzw. episodisch wasserführenden Flutmulden, Alt- und Nebenarmrelikte und Blänken mit natürlicher und überdurchschnittlich guter Wasserbeschaffenheit als gebietssprägende hydrologische Komponenten;
 3. die Erhaltung grundwassernaher Bachaue- und hangwasserbeeinflusster Talhangböden mit ihrer ursprünglichen Strukturierung und mit ihrem vorhandenen Relief;
 4. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, moaiskartig und kleinteilig verzahnten Biotopgefüges der Talmulde, insbesondere der quelligen Hangbereiche, Moorgewässer, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Frischwiesen sowie Bruch- und Quellwälder und weiterer naturnaher Elemente des offenen und durch Gehölze strukturierten Bachtals um die artenreiche Flora und Fauna, insbesondere die Avifauna, in möglichst vollständigen Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern;
 5. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraum-Typen gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 6510 – Flachlandmähwiesen, 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und 9160 – alten bodensauren Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder;
 6. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen aller Tierarten gemäß der Anhänge II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere von Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schmaler Windelschnecke (*Vertigo angustior*);
 7. der Schutz von Biotopen, welche Reproduktionsräume von stark gefährdeten beziehungsweise gefährdeten Pflanzenarten mit teilweise speziellen standörtlichen Ansprüchen sind, insbesondere von Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Kleinblättriger Brunnenkresse (*Nasturtium microphyllum*), Fieber-Klee (*Menyanthes trifoliata*) und Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*).
 8. Die Erhaltung der Vorkommen sowie der Lebensräumen und Vermehrungsstätten gefährdeter beziehungsweise störungsempfindliche Tierarten mit teilweise speziellen Habitatansprüchen, insbesondere von großräumiges, strukturreiches Feuchtgrünland beanspruchenden Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) sowie von Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie Vorkommen weiterer in Sachsen gefährdeten und gebietstypischer Arten wie Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*), Blaupflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), und Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) sowie

9. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, insbesondere den Zustand der Gewässer verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb);
14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben;

16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann oder
17. Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anzulegen oder zu betreiben.

(3) Der Gemeingebräuch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:
1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
 2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit Ausnahme des Fischbesatzes und der Unterhaltung (Sanierung beziehungsweise Instandsetzung) des Torfstüches auf dem Flurstück Nummer 192/6 der Gemarkung Zabelitz;
 3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung (durch Beseitigung von Abflusshindernissen in der Elligast zwecks schadlosem Wasserabfluss, Krautung, Böschungsmahd, Grundräumung nur organisches Substrat) und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzgewächsen:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. ohne die Ausbringung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, Geflügelfestmist oder Reststoffen aus Biogasanlagen. Andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde, stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung.
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwen-

- den (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen und
6. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung, die Errichtung ortsfester Weideeinrichtungen oder die Änderung des Beweidungsregimes einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, die Bewirtschaftung mit Einzelstammnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen mit Ausnahme von mobilen Ansitzen sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagden in den Monaten März bis Oktober der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen (Bestehende Jagdansitze haben Bestandsschutz, so lange sie in einem nutzbaren Zustand sind, längstens bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtverhältnisses);
3. die Jagd mit Schlagiesen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(5) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebiets erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung sind

1. die Stabilisierung eines günstigen Gebietswasserhaushaltes;
2. die schrittweise Revitalisierung des Elligastbaches und Nasseböhlaer Baches durch Initiierung eigendynamischer Entwicklung und die abschnittsweise Etablierung eines galerieartigen Erlenbachwaldes bei Freihaltung größerer Bachabschnitte;
3. die Entwicklung von Kiebitzbrutplätzen auf sumpfigen Standorten;
4. die Erhaltung der Amphibienlaichgewässer und Quellgräben;
5. die Förderung standorttypischer Gehölze in den Feldgehölzen und Baumreihen;
6. die Erhaltung eines großräumig offenen Niederungsgebietes durch Bremsung der Sukzession;
7. die Biotoppflege der Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Sumpfe und Seggenriede mit dem Ziel der Unterdrückung der Verbuschung, weiteren Flächenzunahme der Schilfröhrichte und dem Erhalt eines hohen Anteils regelmäßig gemähter Feuchtwiesen bei gleichzeitig hoher Strukturielfalt. Feucht- und Nasswiesen sollten dabei jährlich, Röhrichte und Riede aller 4 bis 6 Jahre gepflegt werden, die Biotoppflege soll mit bodenschonender Technik, ohne Düngung und unter Beachtung des Wiesenbrüterschutzes vorzugsweise im Spätsommer oder Winter durch Mahd mit Beräumung erfolgen;
8. die pflegliche Nutzung der Frischwiesen und grundwasserferner Feuchtwiesen vorzugsweise durch Mahd mit ein bis zwei Nutzungen pro Jahr, bedarfsgerechter Düngung und unter Verwendung standortangepasster Technik, vorzugsweise mit Mähbalken und unter Beach-

tung des Wiesenbrüterschutzes und die Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen des Lebensraumtyps 6510 in den trockeneren Bereichen, aufgelassene Wiesenbereiche sollen wieder in Nutzung genommen werden;

9. Zugunsten der Offenhaltung der Bachaue kann partiell Beweidung mit Rindern mit geringem Besatz in weiter Koppel unter Ausnahme quelliger Bereiche, der Gewässer und tiefründiger Torfsubstrate erfolgen;
10. die Regulierung von Prädatoren der Röhricht- und Wiesenbrüter;
11. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Habitate bzw. Wuchsorte besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 3 unter den Nummern 6, 7 und 8 genannten Arten;
12. die frühzeitige Bekämpfung invasiver Neobiota sowie
13. die Zulassung der Verlandung des Torfstiches auf dem Flurstück Nummer 192/6 der Gemarkung Zabelitz.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4546 304 „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ vom 6. April 2011 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstücks-eigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der NATURA 2000 – Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, so weit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betrifft oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modelflug ausübt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbau- maßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann der
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anlegt oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhal-

- tungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Jauche, Klärschlamm, Gülle oder Reststoffe aus Biogasanlagen ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der jeweils geltenden Fassung auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt oder
16. entgegen § 4 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Feldhasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Untersuchungen, so weit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, be-tritt;
3. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Be-sucherlenkung vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nummer 35-56/78 des Rat des Kreises Großenhain vom 3. April 1978 und der Beschluss des Kreistages Großenhain Nummer 18-2/90 vom 26. Juli 1990 außer Kraft, soweit sie sich auf die Flächenhafte Naturdenkmale RG 023 „Torfstich“, RG 179 „Elligastwiesen I“, RG 180 „Elligastwiesen II“ und RG 181 „Elligastwiesen III“ beziehen.

Meißen, den 20. Mai 2019

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Adorf im Vogtlandkreis,
Gemarkung Arnsgrün**

Vom 28. Mai 2019

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 27 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

**§ 1
Änderung der Schutzvorschrift**

Für die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Adorf im Vogtlandkreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 497) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

**§ 2
Gegenstand der Umzonierung**

(1) Eine nördlich der Ortslage Arnsgrün gelegene Fläche wird aus der Schutzzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Arnsgrün vollständig die Flurstücke 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 273/2, 354/4, 354/5, 354/7 und 354/8 sowie eine Teilfläche des Straßenflurstücks 528/1. Die Größe dieser Fläche beträgt circa 2,9 Hektar.

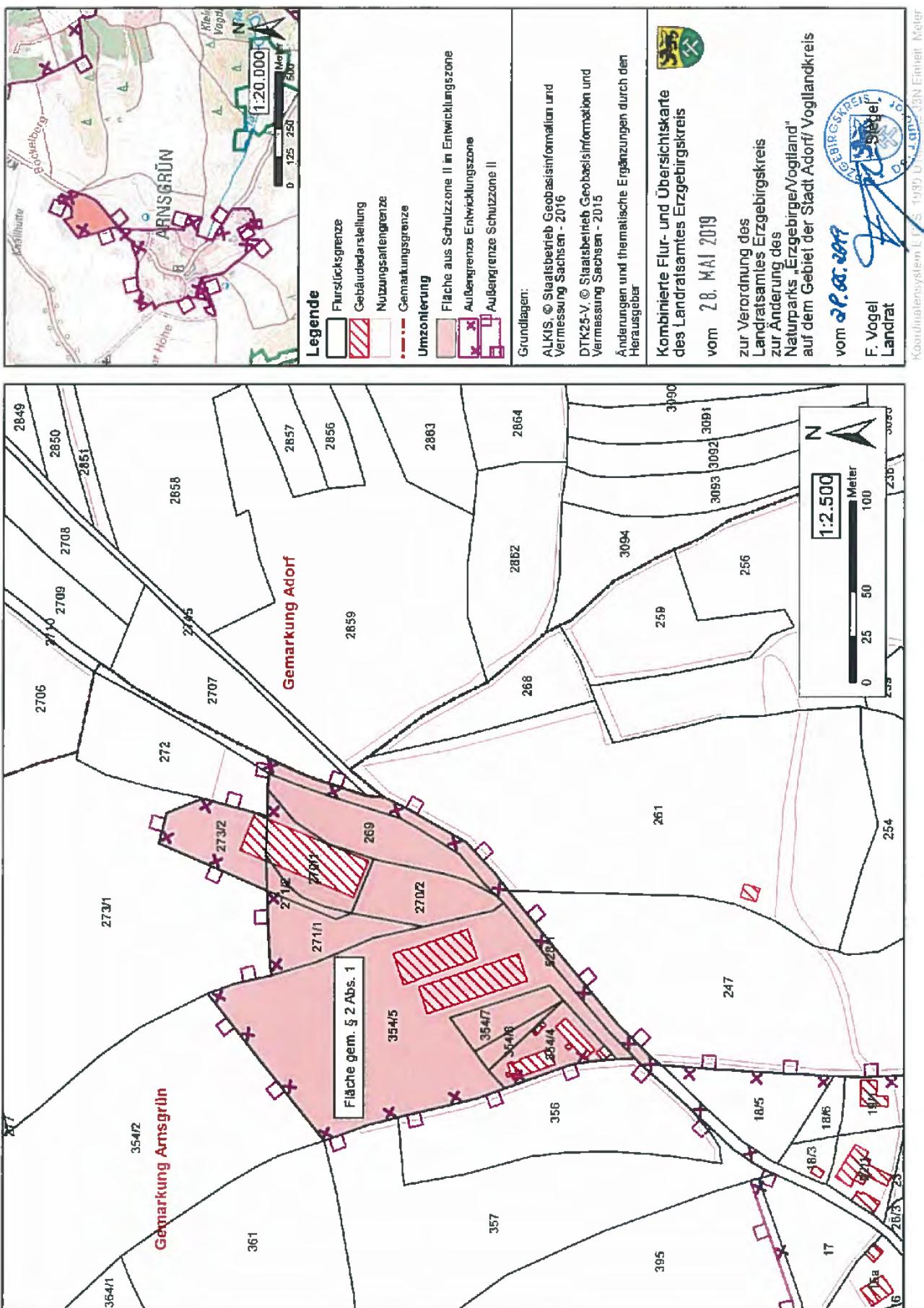
(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 28. Mai 2019 im Maßstab 1:2 500 (Flurkarte) und 1:20 000 (Übersichtskarte) mit violett gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28. Mai 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat



Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. Juni 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.